

Aargauische Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Staatskanzlei wurde am 13. September 2007 die aargauische Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" mit 3'944 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Der Kanton Aargau verdoppelt den Anteil erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2020.
Diese Forderung gilt für den Verbrauch von Endenergie auf dem Kantonsgebiet."

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Volksinitiative.

Zusammenfassung

Am 13. September 2007 wurde die aargauische Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" eingereicht. Sie verlangt die Verdoppelung des Verbrauchs an erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) im Kanton Aargau bis spätestens 2020. Dies entspricht einer Erhöhung des Verbrauchs an neuen erneuerbaren Energien um rund 800 Gigawattstunden (GWh).

Nach der Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Volksinitiative als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen, wenn ihr ein Sinn beigemessen werden kann, der sie nicht offensichtlich rechtswidrig erscheinen lässt; eine Initiative ist jeweils im für sie günstigsten Sinn auszulegen (Grundsatz "in dubio pro populo"). Die Initiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" wirft verschiedene kleinere formelle und inhaltliche Fragen auf; die Unklarheiten können jedoch durch eine naheliegende Auslegung einfach beseitigt werden: Trotz ganz konkreten Vorgaben zum Energieverbrauch hat die Initiative die Form einer allgemeinen Anregung (und nicht eines ausgearbeiteten Entwurfs), die Verdoppelung des Verbrauchs ist absolut gemeint (in GWh und nicht relativ in Prozent), Referenzjahr ist das Jahr 2005 und der genaue Verbrauchswert (der bis 2020 verdoppelt werden soll) kann mit einer kantonalen Energiestatistik ermittelt werden. Die Initiative entspricht dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht. Sie ist daher gültig. Eine ähnliche Initiative im Kanton St. Gallen wurde bereits rechtskräftig für gültig erklärt.

Wir stehen im Energie- und Klimabereich vor grossen Herausforderungen. Die Energieversorgung muss langfristig gesichert und die Auslandsabhängigkeit sollte reduziert werden. Gleichzeitig müssen die Auswirkungen auf das weltweite Klima beschränkt bleiben. Nur so ist eine nachhaltige gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung zu erreichen. Das Ziel der Initiative stimmt mit der Energiepolitik des Kantons Aargau (Planungsbericht energieAARGAU; Beschluss des Grossen Rats vom 27. Juni 2006) überein: Leitsatz 7 legt fest, dass der Kanton erneuerbare Energien und die effiziente Energieanwendung fördert. Diese Ziele führen zu einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien, wie dies die Initiative fordert. Die Initiative unterstützt somit die Energiepolitik des Kantons. Sie konkretisiert ein Zwischenziel bis 2020 und leistet einen Beitrag zur "Unterstützung der 2000-Watt-Gesellschaft 2050" (Hauptausrichtung 1). Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz (Hauptausrichtung 2). Mit der Erfüllung der Initiative wird auch ein Beitrag zur Sicherung der Versorgung geleistet (Hauptausrichtung 3).

Die Initiative schreibt keine bestimmten Massnahmen oder Instrumente vor. Im Vordergrund stehen Fördermassnahmen zur Zielerreichung. Die im Kanton Aargau vorhandenen Potenziale und die technischen Voraussetzungen sind gegeben. Bei der Umsetzungsgesetzgebung kommt dem Grossen Rat ein erheblicher Entscheidungsspielraum zu. Der von der Initiative verlangte Mehrverbrauch von 800 GWh kann aufgrund einer Prognose wie folgt durch Mehrproduktion im Kanton Aargau erreicht werden: Die Mehrproduktion aufgrund laufender kantonaler und schweizerischer Förderprogramme inklusive geplanter Projekte wird auf 580 GWh bis 720 GWh veranschlagt (wovon auf das kantonale Förderprogramm 150 GWh bis 200 GWh, auf Umweltwärme 80 GWh bis 120 GWh, auf die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) 200 GWh bis 250 GWh und auf geplante Holzkraftwerke 150 GWh entfallen). Der Anteil der Projekte, die dank Energiepreisentwicklung die Wirtschaftlichkeit erreichen und nicht mehr gefördert werden, müssen umfasst weitere 30 GWh bis 70 GWh. Der Saldo aus zusätzlichen Förderprogrammen beträgt somit 150 GWh bis 50 GWh.

Die Kosten der Umsetzung sind abhängig vom Umsetzungsprogramm und vom Umfang der Massnahmen, die zu ergreifen sind. Sie können für die ersten Jahre mit durchschnittlich 10 Mio. Franken pro Jahr beziffert werden. Die Kosten sind begrenzt auf die Zeit 2011 - 2020. Damit wird ein Mehrfaches an Investitionen in verschiedenen Bereichen, insbesondere auch im Gebäudebereich, ausgelöst. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt sind positiv; das Ziel der Initiative ist nachhaltig. Da die Initiative in die Form der allgemeinen Anregung gekleidet ist und mit der Energiepolitik des Kantons Aargau im Einklang steht, ist auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Initiative für gültig zu erklären und der Volksabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme zu unterbreiten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel der Initiative gemäss Unterschriftenbogen	4
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
2.1	Verfahren	4
2.2	Grundsätze der Auslegung und der Rechtmässigkeitsprüfung	5
3.	Formelle Prüfung	6
3.1	Vorprüfung und Zustandekommen	6
3.2	Einheit der Form.....	7
3.3	Einheit der Materie	11
3.4	Schlussfolgerung.....	11
4.	Materielle Prüfung	11
4.1	Inhalt der Initiative	11
4.2	Vereinbarkeit mit Bundesrecht	14
4.3	Vereinbarkeit mit dem kantonalen Recht.....	15
4.4	Fazit	16
5.	Begründung des Antrags auf Gutheissung der Initiative.....	16
6.	Kostenfolge bei Annahme der Initiative	17
6.1	Aussagen in der Initiative	17
6.2	Abschätzung der Mehrproduktion aus laufenden Programmen	17
6.3	Kostenrahmen.....	19
6.4	Personelle Ressourcen	20
7.	Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	20
8.	Gesetzes- und Verordnungsanpassungen auf Kantonsebene	20
9.	Auswirkungen der Annahme der Initiative	21
9.1	Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	21
9.2	Auswirkungen auf die Wirtschaft	21
9.3	Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	21
9.4	Auswirkungen auf die Umwelt	21
9.5	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	21
9.6	Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	21
10.	Verzicht auf einen Gegenvorschlag.....	22
11.	Weiteres Vorgehen und Zeitplan.....	22
A n t r a g :		22

1. Ziel der Initiative gemäss Unterschriftenbogen

Die Initiative verlangt, dass der Anteil erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie (im Folgenden als *neue erneuerbare Energie* bezeichnet; die Wasserkraft als erneuerbare Energie ist also ausgenommen) bis spätestens im Jahr 2020 verdoppelt wird; diese Forderung gilt für den Anteil der neuen erneuerbaren Energie am Verbrauch von Endenergie auf dem Gebiet des Kantons Aargau.

Auf der Rückseite des Unterschriftenbogens ist eine Grafik des Endenergieverbrauchs gemäss der Schweizer Gesamtenergiestatistik für das Jahr 2005 des Bundesamts für Energie abgebildet. Aus der Grafik ergibt sich, dass der Anteil Holz und Holzkohle 3.4 %, jener der "übrigen Erneuerbaren" 0.9 % betrug. In Klammern steht: "Ziel: Den Anteil erneuerbarer Energie – ohne Wasserkraft – von 4.3 % auf 8.6 % verdoppeln."

Zur Begründung wird angeführt, die Zeit zu handeln sei reif. Immer knappere Vorräte bei Öl und Gas, steigende Energiepreise, Abhängigkeit vom Ausland und Klimawandel seien erwiesen. Jeder eingesparte Liter Erdöl reduziere den Geldabfluss ins Ausland und erhöhe die Versorgungssicherheit. Die Nutzung einheimischer Energie schaffe Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Aargau. Die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energie sei ein wichtiger erster Schritt in Richtung 2000-Watt-Gesellschaft. Die Technologien für Energieeffizienz und Produktion erneuerbarer Energie seien vorhanden; die Wirtschaft müsse diese Chance packen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Verfahren

3'000 Stimmberechtigte können das Begehren auf Totalrevision der Verfassung oder auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlagen eingereicht (§ 64 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 [KV; SAR 110.000]).

Der Grosse Rat hat bei der Behandlung eines Volksinitiativbegehrens vorweg zu prüfen, ob dieses den Formvorschriften nachkommt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, sofern es sich auf Gesetzesrecht bezieht, der Kantonsverfassung entspricht (§ 65 Abs. 1 KV). Genügt es einem Erfordernis nicht, wird es als ungültig erklärt. Dem Grossen Rat kommt somit eine umfassende Prüfungszuständigkeit zu, das heisst, es obliegt ihm, die Volksinitiativbegehren in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen (§ 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 [GPR; SAR 131.100]). Es ist Aufgabe des Regierungsrats, das Begehren im Sinn einer Vorprüfung umfassend zu begutachten. Er hat dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Gültigkeit des Initiativbegehrens in formeller und materieller Hinsicht sowie über dessen weitere Behandlung zu stellen (§ 56 GPR).

Das Initiativbegehren hat den Erfordernissen der Einheit der Form und der Einheit der Materie zu genügen und dem übergeordneten Recht zu entsprechen (§§ 64 Abs. 2 und 65 Abs. 1 KV; § 57 Abs. 2 GPR). Betrifft ein Ungültigkeitsgrund lediglich Belange von untergeordneter Bedeutung, erklärt der Grosse Rat den mängelfreien Teil des Initiativbegehrens für gültig, sofern dieser eine sinnvolle Regelung darstellt (§ 57 Abs. 4 GPR).

Die Gültigkeit eines Volksinitiativbegehrens setzt voraus, dass es formrichtig zustande gekommen und inhaltlich rechtmässig ist. Erst wenn diese "Eintretensfrage" positiv beantwortet ist, steht der Weg frei, um über die weitere Behandlung des Begehrens zu befinden, das heisst zu entscheiden, ob es der Volksabstimmung mit oder ohne Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten (§ 58 GPR) und ob ihm gegebenenfalls ein ausgearbeiteter Gegenvorschlag oder ein Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung gegenüberzustellen ist (§ 65 Abs. 3 KV; § 59 GPR).

Initiativbegehren sind innert 24 Monaten seit Einreichung bei der Staatskanzlei zur Abstimmung zu bringen (§ 60 Abs. 1 GPR). Handelt es sich um ein gültiges Volksinitiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung, denen der Grosse Rat keine Folge gibt und auch keinen Gegenvorschlag entgegenstellt, hat die Abstimmung innert 12 Monaten seit Einreichung stattzufinden. Wird ein Initiativbegehren oder ein Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung angenommen, ist innert 24 Monaten seit dieser Abstimmung über die ausgearbeitete Vorlage abzustimmen (§ 60 Abs. 2 und 3 GPR). Beschlüsse des Grossen Rats über die Gültigkeit eines Initiativbegehrens sowie der Rückzug einer Initiative sind im Amtsblatt zu publizieren (§ 62 GPR).

2.2 Grundsätze der Auslegung und der Rechtmässigkeitsprüfung

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Volksinitiative als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen, wenn ihr ein Sinn beigemessen werden kann, "der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt" (BGE 129 I 395 E 2.2, 121 I 339, mit weiteren Hinweisen). Dieser Auffassung hat sich auch ein grosser Teil der Lehre angeschlossen (vgl. zum Beispiel Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZBl 83/1982, S. 43 ff., mit Differenzierungen; Alberto Ferrari, Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ungültigerklärung von Volksbegehren, Diss. Zürich 1982, S. 144 f.; je mit Hinweisen). Nach Hans Huber sollte eine Volksabstimmung trotz Zweifel über die Bundesrechtmässigkeit dann angeordnet werden, wenn "immerhin die gegenteilige Ansicht auch gut vertretbar ist" (Hans Huber, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im 1974, ZBJV 111/1975 S. 390 f.). Die Auffassung, wonach eine Initiative nur dann als ungültig zu erklären ist, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist, wird auch von Aldo Zaugg (Die Gemeindeinitiative in Bau- und Planungssachen, BVR 1983, S. 326) geteilt. Seiner Meinung nach soll die Prüfung der Rechtmässigkeit einer Initiative "nur als grobmaschiges Sieb wirken, das lediglich jene Vorschläge zurückbehält, die eindeutig unzulässig sind".

Nach Lehre und Rechtsprechung sind somit zwei Aspekte zu unterscheiden: einerseits ist bei einer auslegungsbedürftigen Initiative im Rahmen der allgemeinen juristischen Interpretationsregeln von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten diejenige zu wählen, welche mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, andererseits ist ein Volksbegehren nur dann als ungültig zu erklären und der Volksabstimmung zu entziehen, wenn es offensichtlich rechtswidrig ist. Eine Initiative ist demzufolge jeweils im für sie günstigsten Sinn auszulegen

(BGE 132 I 286 E. 3.1). Der Spielraum für eine verfassungs- beziehungsweise bundesrechtskonforme Auslegung ist grösser, wenn nicht eine Initiative in der Form der ausgearbeiteten Vorlage, sondern eine solche in der Form der allgemeinen Anregung zu beurteilen ist (Kölz, S. 24, 43 ff.; BGE 121 I 339, 119 Ia 154 E. 2b, 114 Ia 426, 111 Ia 295).

Diese Lehre und Praxis wird oft mit dem Grundsatz "in dubio pro populo" umschrieben (vgl. Kölz, S. 43 ff.). Die Befugnis des zuständigen Organs, darüber zu wachen, dass keine rechtswidrigen Begehren zur Abstimmung kommen, soll nicht dazu führen, dass Initiativen, bei welchen gewisse Zweifel über deren inhaltliche Rechtmässigkeit bestehen, dem Entscheid des Stimmvolks zum vornherein entzogen werden. Wohl könnte das zuständige Organ unter anderem gerade wegen dieser Zweifel die Ablehnung solcher Initiativen empfehlen (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt am Main 1986, NN 1 und 12 zu § 65). Eine lückenlose Garantie, dass keine rechtswidrigen Normen erlassen werden, besteht aber auch im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren auf kommunaler oder kantonaler Ebene nicht (vgl. zum Ganzen AGVE 1988, S. 575 ff., mit weiteren Hinweisen).

3. Formelle Prüfung

3.1 Vorprüfung und Zustandekommen

Die Staatskanzlei publizierte die Initiative im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2006, nachdem sie gemäss § 51 GPR den Titel des Initiativbegehrens geprüft und den Entwurf der Unterschriftenliste bezüglich Formvorschriften vorgeprüft hatte. Das Initiativkomitee reichte am 13. September 2007 die gesammelten Unterschriftsbogen ein. Damit ist die zwölfmonatige Frist gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten.

Die Unterschriftenlisten genügen den Formerfordernissen von § 50 Abs. 2 GPR. Sie sind mit einem Titel versehen, enthalten den Wortlaut des Begehrens mit einer Begründung, das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt sowie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel. Als Mitglieder des Initiativkomitees sind die Namen und der Wohnort von sieben Personen aufgeführt. Vorhanden ist ebenso der erforderliche Hinweis auf die Strafbestimmungen, soweit es um die Ausübung des Initiativrechts geht (Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Unter Berücksichtigung der bereits bei der Kontrolle in den Gemeinden als ungültig abgestrichenen Unterschriften ist die Initiative mit 3'944 gültigen Unterschriften von im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden. Die nötige Unterschriftenzahl von 3'000 ist damit erreicht.

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2007 stellte der Regierungsrat im Hinblick auf die Prüfung der Volksinitiative durch den Grossen Rat gemäss § 65 Abs. 1 KV fest, dass die Aargauische Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" den Formvorschriften entspricht und daher in formeller Hinsicht als zustande gekommen zu erklären ist (RRB Nr. 2007-001370).

3.2 Einheit der Form

3.2.1 Ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung

Das Initiativbegehren hat den Erfordernissen der Einheit der Form (und der Einheit der Materie) zu genügen (§ 57 Abs. 2 GPR; siehe vorne Erw. II.1). Bei der Beantwortung der Frage, ob eine unzulässige Formenvermengung (ausgearbeiteter Entwurf mit allgemeiner Anregung) vorliegt, die geeignet ist, die Willensbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu verfälschen, ist auf das Ergebnis der umfassenden Auslegung des Initiativtexts abzustellen. Der Text ist demgemäss daraufhin zu überprüfen, ob es sich um einen derart formulierten Rechtssatz oder Beschlussentwurf handelt, dass er bei Annahme ohne Weiteres umsetzbar wäre. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn es der Initiative an der erforderlichen durchgängigen Klarheit und Eindeutigkeit fehlen würde, und es für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche die Initiative annehmen möchten, somit ungewiss bliebe, was nach Annahme des formulierten Teils mit einem Teil des Begehrens und somit letztlich mit dem Ganzen geschehen würde. Nach dem Grundsatz der Einheit der Art oder des Rangs – auch "normative Einheit" genannt – darf eine Volksinitiative sodann auch nicht gleichzeitig auf die direkte Anpassung von Normen abzielen, die verschiedenen Normstufen angehören. Da die Rechtsordnung auf einer Hierarchie von Normen beruht, bei der jede Stufe einer eigenen demokratischen Zuständigkeit und Kontrolle unterstellt ist, wäre es missbräuchlich, wenn gleichzeitig mit einer Verfassungsbestimmung die Gesetzgebung vorgeschlagen würde, die durch diese Verfassungsbestimmung ausgelöst wird. Das ergibt sich namentlich aus dem Grundsatz der Abstimmungsfreiheit: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen wissen, ob sie sich über eine Änderung der Verfassung aussprechen oder lediglich über eine solche der Gesetzgebung, und sie müssen das Recht haben, sich gegebenenfalls zu diesen beiden Fragen separat zu äussern. Die Anforderungen an die Einheit der Form in Bezug auf das Verhältnis von Verfassungs- und Gesetzesrecht dürfen im Sinn des "in dubio pro populo"-Grundsatzes dennoch nicht allzu hoch angesetzt werden. Nur wenn sich aus dem kantonalen Recht klar ergibt, dass für die Verwirklichung eines Begehrens zugleich eine Gesetzesänderung und eine Verfassungsänderung notwendig ist, darf eine Initiative mangels normativer Einheit als ungültig erklärt werden (Kölz, S. 17; BGE 130 I 88, 114 Ia 416).

Die vorliegende aargauische Volksinitiative weist vordergründig eine formelle Uneinheitlichkeit auf:

Einerseits entspricht sie einer ausformulierten Vorlage, indem sie durch ihre klare Anweisung an den Kanton, die genaue Umschreibung der Mittel zur Gewinnung erneuerbarer Energie beziehungsweise die abschliessende Liste der Energieträger (Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie) sowie die Festlegung der Erhöhungsquote (Verdoppelung) und den Umsetzungszeitpunkt (bis spätestens 2020) für die rechtsetzerische Umsetzung diesbezüglich praktisch keinen Ausgestaltungsspielraum mehr offen lässt; der Initiativtext könnte an und für sich wörtlich als programmatische Zielnorm gesehen und so in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Dies spricht für einen ausgearbeiteten Entwurf.

Andererseits legt das Volksbegehren nicht ausdrücklich fest, durch welche Massnahmen und Rechtsänderungen die Ziele zu erreichen sind. Sie enthält auch keine Angaben, auf welcher Normstufe, in welchem Erlass und wo im betreffenden Erlass die vorgeschlagene Änderung vorzunehmen ist. Diese Umstände sprechen eher für eine Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung gemäss § 64 Abs. 2 KV. Des Weiteren überlässt der Text dem Ge-

setzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum, mit welchen Mitteln und Normierungen er das von der Initiative vorgegebene Ziel umsetzen will. Auch die Darstellung des Initiativtextes, insbesondere die erheblich kleinere Schriftgrösse des zweiten Satzes, deutet auf eine allgemeine Anregung hin.

Weder auf dem Unterschriftenbogen noch auf anderen eingereichten Dokumenten finden sich Angaben der Initiantinnen und Initianten über die Form der Initiative. Bei der Prüfung des Unterschriftenbogens gemäss § 51 GPR wurde die Frage der Form ebenfalls nicht thematisiert. Auch den vom Initiativkomitee und von der Grünen Partei Aargau und Schweiz (die gemäss Unterschriftenbogen die Initiative unterstützen) herausgegebenen oder im Internet publizierten Verlautbarungen lässt sich nichts entnehmen, was eindeutig klären würde, ob die Initiantinnen und Initianten die Lancierung einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung oder aber in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beabsichtigten. Ebenso wenig enthalten die noch zugänglichen seinerzeitigen Medienberichte Ausführungen zu diesem Thema. Diesen Dokumenten lässt sich lediglich entnehmen, dass die Absichten des Initiativkomitees bezüglich Ziel, Mittel und Zeitpunkt der Umsetzung eine Konkretheit aufweisen, wie sie der Text der Initiative ausdrückt. Immerhin enthält die offizielle Medienmitteilung der Grünen Aargau vom 22. Dezember 2006 eine Passage, die auf eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung hindeutet, indem sie ausdrückt, was dem Gesetzgeber freigestellt ist beziehungsweise welchen Spielraum er hat. Diese Passage lautet:

"Bei Annahme der Initiative wäre der Aargau als Gesetzgeber, Energiebezüger und Energiedienstleister in der Pflicht. **Es wäre ihm jedoch freigestellt, wie er den Anteil erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2020 verdoppelt.** Die kantonale Förderung einheimischer Energieträger ist unumgänglich, aber auch Massnahmen zur Energieeffizienz tragen zur Erreichung der Vorgabe bei. Die Grünen schlagen zum Beispiel eine rationelle Energienutzung bei öffentlichen Bauten, eine umweltsensible Motorfahrzeugbesteuerung und den Umbau der AEW zum umweltbewussten Energiedienstleister vor." (Medienmitteilung vom 22. Dezember 2006, Hervorhebung beigelegt).

Andererseits könnten sich diese Ausführungen auch nur auf die Massnahmen allein beziehen. Viele Verfassungsnormen haben eine ähnliche Struktur, indem sie Ziele mehr oder weniger bestimmt vorgeben und es dem Gesetzgeber überlassen, wie er diese Ziele erreichen und die betreffenden Bereiche normieren will (vgl. als Beispiel § 36 KV).

Die Absichten des Initiativkomitees haben nach der Lehre und Praxis in dem Sinn keine konstitutive Wirkung, als Inhalt und Tragweite der Initiative im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit aus dem Initiativtext selber durch die bewährten Auslegungsmethoden festzustellen sind (vgl. BGE 121 I 338 f. mit weiteren Hinweisen). Daher bringt eine Befragung des Initiativkomitees für sich allein keine Klärung der Fragen nach der Einheit der Form. Doch können das Umfeld der Initiative und Verlautbarungen des Komitees durchaus im Rahmen der Auslegung berücksichtigt werden.

In der erwähnten Medienmitteilung vom 22. Dezember 2006 weisen die Grünen Aargau darauf hin, dass in den Kantonen Zürich, Luzern, Thurgau und St. Gallen ähnliche Vorstösse bei der Unterschriftensammlung erfolgreich gewesen seien. Im Kanton Zürich hat die Initiative einen ganz anderen Wortlaut und wurde ausdrücklich in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Im Kanton Luzern weicht der Wortlaut erheblich von demjenigen der aargauischen Initiative ab, und der Unterschriftenbogen bezeichnet die Initiative als "in der Form

der Anregung" verfasst. Die Volksinitiative der Grünen St. Gallen hat den identischen Titel wie diejenige der Grünen Aargau und weist einen ähnlichen Wortlaut auf, der sich jedoch auf die Energieproduktion, nicht auf den Energieverbrauch bezieht: "Der Kanton St. Gallen sorgt dafür, dass die Produktion erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis im Jahr 2020 verdoppelt wird". Gemäss Bericht des St. Galler Regierungsrats an den Kantonsrat vom 2. Oktober 2007 (Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 42/15.10.2007 [Amtsblatt SG], S. 2920) handelt es sich um eine "in die Form der allgemeinen Anregung gekleidete Einheitsinitiative nach Art. 43 der Kantonsverfassung". Dass im Kanton St. Gallen die ähnliche Initiative in die Form der Einheitsinitiative als allgemeine Anregung gekleidet wurde, spricht ebenfalls für die Form der allgemeinen Anregung, zumal die kantonalen Parteien der Grünen in ihren Internetauftritten darauf hinweisen, andere Kantonalparteien würden mit Initiativen gleiche oder ähnliche Ziele in ihren Kantonen erfolgreich verfolgen.

Die Staatskanzlei trug die Initiative nach ihrer Veröffentlichung in das auch im Internet einsehbare Verzeichnis der hinterlegten und der hängigen aargauischen Volksinitiativen ein. Dabei versah sie die Initiative mit dem Zusatz AA für "allgemeine Anregung". Gegen diese Zuweisung sind seither keine Einwände bekannt geworden.

3.2.2 Beurteilung bei Qualifizierung als ausgearbeiteten Entwurf

Würde man die Volksinitiative als ausgearbeiteten Entwurf qualifizieren, würde sie am Mangel leiden, dass die Initiantinnen und Initianten es unterlassen haben, die massgebliche Normstufe ausdrücklich zu bestimmen, also anzugeben, wo in einem Erlass der Initiativtext einzufügen wäre und ihre Initiative als ausgearbeiteten Entwurf zu bezeichnen. Diese Umstände würden für sich alleine noch nicht zwingend ausreichen, um von einer Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Form auszugehen, welche klarerweise die Unzulässigkeit der Initiative zur Folge hätte (vgl. dazu vorne Erw. III.2.a). Der mit einem hohen Detaillierungsgrad abgefasste Text wäre normativ durchaus geeignet, Inhalt einer Bestimmung der Kantonsverfassung zu sein, die durch die Ausführungsgesetzgebung umzusetzen wäre. Die Regelungseinheit und der programmatische Wortlaut des Initiativtexts sprechen dafür, dass die geltende Verfassungsbestimmung zur Energieversorgung (§ 54 KV) ergänzt beziehungsweise konkretisiert werden soll, wonach der Kanton die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie die sparsame Energieverwendung fördert (Abs. 1 Satz 1). Die Einfügung des Initiativtexts in die bestehende Verfassung erweist sich somit im Fall der Annahme keineswegs als unmöglich. Der Mangel der fehlenden Angaben der Normstufe und des Orts der Einfügung in eine Norm könnte "geheilt" werden, indem die genaue Platzierung der Anordnung ebenfalls durch Auslegung festzulegen wäre.

Der genannte Mangel wäre als durch Auslegung korrigierbar, doch würde die Korrektur gegen den Grundsatz verstossen, wonach der Text einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs durch die Behörden (Regierungsrat, Grosser Rat) und auch durch das Initiativkomitee nicht verändert werden darf. Allerdings relativiert § 57 GPR diesen Grundsatz in zweifacher Hinsicht: Einerseits darf der Grosse Rat offensichtliche Versehen und redaktionelle Mängel korrigieren (Abs. 3), andererseits muss der Grosse Rat den mängelfreien Teil eines Initiativbegehrens für gültig erklären, sofern dieser eine sinnvolle Regelung darstellt und der Ungültigkeitsgrund lediglich Belange von untergeordneter Bedeutung betrifft (Abs. 4).

Bei dieser Sachlage erschiene es als unverhältnismässig, die zustande gekommene Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" ungültig zu erklären.

3.2.3 Beurteilung bei Qualifizierung als allgemeine Anregung

Die Problematik einer Behandlung als allgemeine Anregung liegt wie erwähnt in den sehr detaillierten Angaben bezüglich Energiearten, Verdoppelungsziel und Zeitpunkt der Zielerreichung. Wäre allerdings die Initiative ausdrücklich als allgemeine Anregung verfasst und eingereicht worden, könnten diese detaillierten Angaben im Rahmen der vorne dargelegten Auslegungsmöglichkeiten ("in dubio pro populo") als programmatische Elemente angesehen werden, die dem Grossen Rat noch einen genügenden Spielraum bei der Umsetzung der Initiative überliessen.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine Vermischung der beiden Formen der Initiative deren Ungültigkeit bewirken. Massgebendes Kriterium ist die mögliche Verfälschung des Willens der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (vgl. BGE 130 I 88). Auch wenn gewisse Zweifel über die Zulässigkeit einer Initiative bestehen, ist von einer Ungültigerklärung Abstand zu nehmen, wenn im Rahmen der Interpretation ein Auslegungsergebnis als vertretbar erscheint, bei dem die Initiative sich als rechtskonform erweisen würde. Eine solche Konstellation würde hier vorliegen.

Die Qualifizierung als allgemeine Anregung würde übrigens vorliegend im Ergebnis der gesetzlichen Regelung im Kanton Zürich bei Zuordnungsproblemen entsprechen: Art. 25 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 bestimmt, dass eine Initiative als allgemeine Anregung zu behandeln ist, wenn sie keine einheitliche Form aufweist. Damit wollte der Verfassungsgeber – dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend – vermeiden, dass solche Initiativen weiterhin als ungültig erklärt werden. Der Kanton Zürich schaffte damit keine Mischform, sondern hält an den beiden Formen fest; er hebt lediglich diesen Ungültigkeitsgrund auf und trifft eine Regelung für die Behandlung der Initiativen, welche keine einheitliche Form aufweisen (vgl. dazu Christian Schuhmacher, Initiative und Referendum in der Verfassung des Kantons Zürich, Diss. Zürich 2007, N. 2 ff. und 18 zu Art. 25).

3.2.4 Fazit zur Einheit der Form

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Initiative bezüglich Einhaltung der Einheit der Form Fragen aufwirft. Zweifel treten in beiden Fällen auf, ob die Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf behandelt wird. In beiden Fällen erscheint sie als mangelhaft. Die Mängel führen indessen nicht zur Ungültigkeit der Initiative, sie sind mit einer für sie günstigen Auslegung "heilbar". Es wäre daher nach Rechtsprechung und Lehre klar unverhältnismässig, die zustande gekommene Initiative ungültig zu erklären.

Aufgrund einer Wertung der dargelegten Argumente hält der Regierungsrat dafür, die Initiative als allgemeine Anregung zu behandeln und sie trotz gewisser Zweifel bezüglich Einheit der Form als gültig zu erklären. Eine Auslegung, welche die Initiative als rechtskonform erscheinen lässt, ist zumindest vertretbar.

3.3 Einheit der Materie

Im Weiteren bezieht sich das Volksbegehren auch auf einen einheitlichen Regelungsgegenstand (Förderung, konkret Verdoppelung, des Anteils erneuerbarer Energie auf dem Gebiet des Kantons Aargau). Das Gebot der Einheit der Materie bleibt somit gewahrt (vgl. BGE 129 I 370 ff., 113 Ia 52 f. E. 4a, mit weiteren Hinweisen). Dies gilt, auch wenn sich das mit dem Begehren angestrebte Endziel der Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energie in der Umsetzung nur mit mehreren, einander ergänzenden Massnahmen und damit allenfalls verbundenen diversen Rechtsanpassungen erreichen lassen sollte.

3.4 Schlussfolgerung

Das Volksinitiativbegehren ist als allgemeine Anregung abgefasst und genügt bei einer für die Initiative günstigen Beurteilung den Erfordernissen der Einheit der Form und Materie (§ 57 Abs. 2 GPR).

4. Materielle Prüfung

4.1 Inhalt der Initiative

4.1.1 Auslegung

Die Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" ist auf den ersten Blick scheinbar klar. Bei genauerer Prüfung lässt sie einige Fragen offen. Um die Recht- und Zweckmässigkeit der Initiative und ihre Auswirkungen beurteilen zu können, sind daher weitere Überlegungen zum Inhalt der Initiative vorzunehmen (vgl. auch vorne Erw. I). Die Initiative zeichnet sich inhaltlich durch einige Besonderheiten aus beziehungsweise ist in einigen Punkten unklar. Durch Auslegung kann die Initiative jedoch problemlos präzisiert werden.

4.1.2 Bemessungsgrundlage

Die Initiative bezieht sich gemäss Wortlaut ausdrücklich auf den Anteil der neuen erneuerbaren Energie am Endenergieverbrauch auf dem Gebiet des Kantons Aargau. Mangels vollständiger statistischer Angaben ist dieser jedoch gar nicht bekannt, weder in absoluten Zahlen noch in relativen Zahlen (im Vergleich zur Schweiz). Als Datengrundlage ist auf dem Unterschriftenbogen eine Grafik zum Endenergieverbrauch gemäss Schweizer Gesamtenergiestatistik aus dem Jahr 2005 abgedruckt. Damit die Zielerfüllung der Initiative überprüfbar ist, müssen die entsprechenden Zahlen für den Kanton Aargau eruiert werden. Bei Annahme der Initiative ist daher eine Energiestatistik für den Kanton Aargau aufzubauen.

4.1.3 Referenzjahr

Die Initiative legt auch den Basiswert für die angestrebte Verdoppelung nicht fest (zum Beispiel ein Referenzjahr); sie nennt die Bemessungsdauer beziehungsweise den massgebenden Zeitraum nicht (zum Beispiel "gegenüber 2005"), anders als etwa das CO₂-Gesetz oder das Kyoto-Protokoll – um die wohl bekanntesten Kodifikationen mit Verbrauchsänderungszielen zu erwähnen. Die Nennung der Basis wäre aber notwendig, weil sich der Gesetzgebungsprozess insbesondere bei einer Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung über Jahre erstrecken kann und das angestrebte Ziel schon kurz- bis mittelfristig erreicht

werden muss (bis spätestens 2020) und damit erheblich früher als ähnliche Ziele des Bundes, welche bis 2030 erreicht werden müssen (vgl. der mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 [Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7] beschlossene neue Art. 1 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 [EnG; SR 730.0]; siehe nachfolgend Ziffer IV.2). Für die Stimmberechtigten muss Klarheit bestehen, ob als Referenzjahr beispielsweise das gleiche Jahr wie in der Grafik auf dem Unterschriftenbogen (2005), das Jahr der Publikation der Initiative (2006), der Einreichung (2007), der Volksabstimmung (2009), der Abstimmung über die Umsetzungsgesetzgebung oder deren Inkrafttreten (ca. 2011) massgebend ist, zumal die Endfrist für die Zielerreichung absolut vorgegeben ist (spätestens 2020). Gestützt auf die Ausführungen auf dem Unterschriftenbogen und das dort genannte Ziel, das sich auf die Werte aus dem Jahr 2005 bezieht, wird als Ausgangsbasis für die geforderte Verdoppelung des Anteils an erneuerbaren Energien der Energieverbrauch im Jahr 2005 (per 31. Dezember 2005) genommen.

4.1.4 Verdoppelung

Die Initiative sagt ferner nicht, ob die Verdoppelung des Energieverbrauchs relativ (in Prozent) oder absolut (in Kilowattstunden) gemeint ist. Auf der Rückseite des Unterschriftenbogens wird ganz klein gedruckt und in Klammern bei der Gesamtenergiestatistik der Schweiz angegeben: "Ziel: Den Anteil erneuerbarer Energie – ohne Wasserkraft – von 4.3 % auf 8.6 % verdoppeln". Der Gesamtenergieverbrauch des Kantons Aargau ist für das Ausgangsjahr nicht bekannt und wird auch in Zukunft nicht genau eruiert werden können. Der absolute Wert des Verbrauchs von erneuerbaren Energien kann mit einer kantonalen Energiestatistik erhoben werden. Deshalb wird eine absolute Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energie angestrebt. Dadurch bleibt die Zielgrösse konstant und muss nicht laufend an die zukünftige Verbrauchsentwicklung angepasst werden. Dies erleichtert nicht nur die Steuerung der Massnahmen und die Erfolgskontrolle, sondern dürfte auch dem Sinn und Zweck der Initiative entsprechen. Die Initiative ist einzig auf die erneuerbare Energie ausgerichtet; sie setzt keine Ziele zur Energieeffizienz und verlangt keine Einschränkung beim Gesamtenergieverbrauch. Auch im Kanton St. Gallen ging der Regierungsrat bei der Beurteilung der ähnlichen Initiative unbestritten davon aus, dass die Initiative ein konkretes Mengenziel festlegt (vgl. vorne Ziffer III.2.a). Es ist im Übrigen nicht abwegig, vom heutigen Gesamtenergieverbrauch auszugehen, denn die Schweiz verzeichnet zwar gegenwärtig immer noch ein Verbrauchswachstum; die Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz sollten aber bis 2020 gegenläufige Wirkung zeigen.

4.1.5 Konkrete Verbrauchswerte

Die Initiative fordert eine Verdoppelung des Verbrauchs an neuen erneuerbaren Energien (erneuerbare Energien ohne Wasserkraft) im Kanton Aargau. Um die Auswirkungen der Initiative abschätzen zu können, sind konkrete Zahlen notwendig. Weil die entsprechenden Zahlen für den Kanton Aargau heute nicht bekannt sind, werden nachfolgend von den gesamtschweizerischen absoluten Verbrauchswerten die kantonalen Werte aufgrund des Bevölkerungsanteils abgeschätzt. Die prozentualen Anteile der spezifizierten erneuerbaren Energien sind in der Gesamtenergiestatistik der Schweiz in Prozenten angegeben, unterteilt in "Holz und Holzkohle" und "übrige erneuerbare: Biogas, Sonnen- und Windenergie, Umweltwärme". Der Endenergieverbrauch der Schweiz im Jahr 2005 wird vom Bundesamt für Energie mit 247'344 GWh (890'440 TJ) ausgewiesen. Der Bevölkerungsanteil des Kantons Aargau beträgt 7.6 %. Dies ergibt rechnerisch für den Kanton Aargau einen Anteil von 10'750 GWh.

Somit ergeben sich für den Kanton Aargau folgende Werte:

	Schweiz		Aargau
Holz und Holzkohle	3.4 %	8'458 GWh	640 GWh
Übrige erneuerbare: Biogas, Sonnen- und Windenergie, Umweltwärme	0.9 %	2'292 GWh	170 GWh
Total	4.3 %	10'750 GWh	~ 800 GWh

4.1.6 Umgebungswärme

Die Initiantinnen und Initianten wählten den Weg über eine Positivliste der anteilmässig vermehrt zu verbrauchenden Energie. Das bedeutet, dass andere Nutzungen von erneuerbarer Energie nicht massgebend sind, so gemäss Unterschriftenbogen ausdrücklich die Wasserkraft, aber streng genommen auch weitere bereits oder künftig genutzte Formen von sogenannten neuen erneuerbaren Energien, wie beispielsweise die Umgebungswärme (vgl. zur Auflistung von erneuerbaren Energien Art. 1 lit. f der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 [EnV]). Letztere auszuschliessen erscheint aber aufgrund der Ausführungen auf dem Unterschriftenbogen und der Bezugnahme auf die Gesamtenergiestatistik, in welcher sie auch enthalten sind, nicht beabsichtigt zu sein, so dass in Auslegung der Begriffe "Sonne" und "Geothermie" auch die Umgebungswärme einbezogen werden kann und somit bei den erneuerbaren Energien lediglich die Wasserkraft ausgeschlossen ist.

4.1.7 Energieproduktion

Die Initiative will nur den *Energieverbrauch* regeln, nicht aber die *Energieproduktion*. Mit der durch das Bundesrecht beschlossenen Strommarkliberalisierung kann der Anteil der neuen erneuerbaren Energie auch ausserhalb des Kantons oder der Schweiz erzeugt werden. Mit der beginnenden Strommarkliberalisierung werden die Endverbraucher bei der Wahl ihres Lieferanten frei sein.

4.1.8 Massnahmen

Die Initiative schreibt keine bestimmten Massnahmen oder Instrumente vor. Als Massnahmen sehen die Initiantinnen und Initianten freiwillige Massnahmen vor (finanzielle Anreize und Förderprogramme). Auf der Rückseite des Unterschriftenbogens ist als Ziel vermerkt: "Energieeffizienz soll finanziell attraktiv werden." Die Verdoppelung werde durch folgende möglichen Massnahmen erreicht:

- ein kantonales Förderprogramm für einheimische Energieträger (Holz/Biomasse, Biogas, Solarenergie, Windkraft und Geothermie);
- ein breites Beratungsangebot für Personen und Firmen, welche erneuerbare Energie einsetzen beziehungsweise Energie sparen wollen;
- eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei eigenen Bauten und beim Einsatz von emissionsarmen Fahrzeugen;
- eine konsequente Förderung der MINERGIE- & MINERGIE-P-Bauweise.
- eine umweltsensible Motorfahrzeugbesteuerung;
- eine Unterstützung von Blockheizkraftwerken (Strom und Wärme), die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

4.1.9 Finanzierung der Massnahmen

Die Initiantinnen und Initianten machen keine Angaben zur Finanzierung der notwendigen Massnahmen. Dem Grossen Rat kommt somit ein grosser Entscheidungsspielraum zu.

4.1.10 Fazit

Trotz der offenen Formulierung der Initiative, insbesondere was den Ausgangspunkt und die Berechnungsweise betrifft, hält es der Regierungsrat für angemessen und rechtmässig, die Initiative für gültig zu betrachten. Mangels genauerer Vorgaben kann der programmatische Charakter der Initiative in den Vordergrund gestellt werden. Die Unklarheiten können durch die Wahl von naheliegenden Annahmen beseitigt und die kleinen Mängel der Initiative dadurch "geheilt" werden. Da die Initiative die Form der allgemeinen Anregung aufweist, ist ohnehin eine konkretisierende Umsetzung in der Gesetzgebung erforderlich.

4.2 Vereinbarkeit mit Bundesrecht

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Abs. 1). Der Bund legt dabei Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest (Abs. 2). Er erlässt im Weiteren Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Abs. 3). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind sodann vor allem die Kantone zuständig (Abs. 4). Der Bund trägt in seiner Energiepolitik schliesslich den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt dabei die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit (Abs. 5).

In Ausführung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichtet der Bund zum einen die nach kantonalem Recht zuständige Behörde, vor dem Entscheid über den Bau neuer oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen zu prüfen, ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann (Art. 6 lit. a des Energiegesetzes [EnG]). Zum andern werden in Art. 9 Abs. 1 EnG die Kantone angewiesen, im Rahmen ihrer Gesetzgebung für den Gebäudebereich günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Kantone in Koordination mit dem Bundesamt für Energie die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien informieren und beraten, wobei den Kantonen hauptsächlich die Beratung obliegt (Art. 10 Abs. 1 EnG).

Im Rahmen der Strommarkliberalisierung hat der Bund folgende Absätze 3–5 zu Art. 1 des EnG beschlossen (siehe Stromversorgungsgesetz, Anhang Ziffer 2):

³ Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Der Bundesrat kann Elektrizität, welche aus erneuerbaren Energien im Ausland erzeugt wurde, bis zu einem Anteil von 10 Prozent diesem Ziel anrechnen.

⁴ Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen.

⁵ Der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte ist bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Niveau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu stabilisieren."

Dass die vorliegende Initiative so ausgelegt und umgesetzt werden kann, dass sie mit dem Bundesrecht vereinbar ist, steht ausser Zweifel.

4.3 Vereinbarkeit mit dem kantonalen Recht

Die Kantonsverfassung hält ihrerseits fest, dass der Kanton die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie die sparsame Energieverwendung fördert (§ 54 Abs. 1 KV). Dementsprechend erklärt es das geltende Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (EnergieG; SAR 773.100) zu einem seiner Ziele, die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energiequellen und Energieträger zu fördern (§ 1 Abs. 1 lit. e EnergieG). Gemäss § 10 Abs. 2 EnergieG haben Kanton und Gemeinden bei der Beschaffung der notwendigen Energie sodann auch schon heute insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und zur Rückgewinnung von Wärme zu berücksichtigen. Der Kanton kann im Weiteren auch nach geltendem Recht bereits Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verwendung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert hiezu namentlich Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung durch Beteiligungen, finanzielle Beiträge, Darlehen, Investitionsbeiträge anderer Art oder Risikogarantien (§ 12 Abs. 1 und 2 EnergieG).

Die Initiantinnen und Initianten setzen auf freiwillige Massnahmen, insbesondere staatliche Fördermassnahmen, um das mit der Initiative angestrebte Ziel zu erreichen (siehe vorne Erw. IV.1.a).

Es entspricht bereits geltendem Recht, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine umweltgerechte und nachhaltige Energieversorgung fördern.

Die vorliegende Initiative erweist sich somit als recht- und zweckmässig. Daran vermag auch eine (allenfalls) notwendige Anpassung geltender Verfassungsbestimmungen nichts zu ändern. Vielmehr liegt es geradezu in der Natur einer als allgemeine Anregung zu behandelnden Initiative, dass im Rahmen ihrer Umsetzung unter Umständen auch Verfassungsrecht geändert werden kann beziehungsweise sogar muss. Ein Widerspruch zur geltenden Kantonsverfassung ist somit nicht ersichtlich.

4.4 Fazit

Die vorliegende aargauische Volksinitiative entspricht in formeller Hinsicht – nach der für sie günstigsten Auslegung (vgl. vorne Erw. III.2.d und IV.1) – den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts. Im Weiteren steht die Volksvorlage auch materiell im Einklang mit dem Bundesrecht. Auf jeden Fall erscheint es vorliegend durchaus möglich, dem Volksbegehren einen Sinn beizumessen, der sie nicht als klar unzulässig erscheinen lässt. Dementsprechend ist die Initiative als gültig zu erklären.

5. Begründung des Antrags auf Gutheissung der Initiative

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" der Volksabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme zu unterbreiten. Dies aus folgenden Gründen:

Wir stehen im Energie- und Klimabereich vor grossen Herausforderungen. Die Energieversorgung muss langfristig gesichert werden. Gleichzeitig müssen die Auswirkungen auf das weltweite Klima beschränkt bleiben. Nur so ist eine nachhaltige gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung zu erreichen.

Am 27. Juni 2006 verabschiedete der Grosse Rat den Planungsbericht energieAARGAU, welcher die Hauptausrichtungen und Strategien der Energiepolitik für die nächsten 10 Jahre festlegt.

Die Ziele der Initiative decken sich mit energieAARGAU und zielen auf eine Verstärkung der Mittel im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Initiative setzt für das Jahr 2020 ein Zwischenziel für den Anteil der erneuerbaren Energien.

Seit der Erstellung des Planungsberichts hat die Energiepolitik stark an Dynamik gewonnen. Die Auswirkungen der fossilen Energieträger auf das Klima und die Ressourcenverknappung sind ins Zentrum gerückt. Obwohl diese Dynamik vor 2 Jahren nicht in diesem Umfang vorhersehbar gewesen ist, behalten die Hauptausrichtungen, Leitsätze und Strategien von energieAARGAU ihre Gültigkeit.

Leitsatz 7 legt fest, dass der Kanton erneuerbare Energien und die effiziente Energieanwendung fördert. Diese Ziele führen zu einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien, wie dies die Initiative fordert. Die Initiative unterstützt somit die Energiepolitik des Kantons. Sie konkretisiert ein Zwischenziel bis 2020 und leistet einen Beitrag zur "Unterstützung der 2000-Watt-Gesellschaft 2050" (Hauptausrichtung 1). Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz (Hauptausrichtung 2). Mit der Erfüllung der Initiative wird auch ein Beitrag zur Sicherung der Versorgung geleistet (Hauptausrichtung 3). Allerdings muss festgehalten werden, dass auch mit der Erfüllung der Initiative bis ins Jahr 2020 die erneuerbaren Energien alleine die Versorgung nicht decken können. Für eine umfassende, sichere und preiswerte Energieversorgung (Leitsatz 6) werden aus heutiger Sicht weiterhin Grosskraftwerke benötigt werden (Strategie 7: Kernenergie).

Noch bevor die Energiepreise markant gestiegen sind, hat der Kanton Aargau in Folge von energieAARGAU begonnen, sein Engagement im Energiebereich auszubauen. So hat er unter anderem zusammen mit Wirtschaft und Wissenschaft den Verein "Energie Dialog Schweiz" lanciert. Dort sollen mögliche Lösungsvarianten aufgezeigt werden. Gerade die steigenden Energiepreise haben das Bewusstsein für unsere Abhängigkeit von Energie geweckt und aufgezeigt, dass wir unsere Anstrengungen noch verstärken müssen. Der Wille zum Handeln hat sich in der Bevölkerung wesentlich breiter akzentuiert.

Das Ziel der Initiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" ist zu den aktuellen Zielen der Energiepolitik des Kantons Aargau kongruent. Die Initiative setzt insofern lediglich für das Jahr 2020 ein verbindliches Zwischenziel für den Anteil der erneuerbaren Energie.

6. Kostenfolge bei Annahme der Initiative

6.1 Aussagen in der Initiative

Die Initiative macht keine Aussagen betreffend der notwendigen Mittel für die Zielerreichung. Wird die Initiative angenommen, sind die für die Zielerreichung notwendigen Mittel bereitzustellen. Die Mittel hängen von den notwendigen Massnahmen ab. Diese sind erst in der nachfolgenden Umsetzungsgesetzgebung zu beschliessen. Der Grosse Rat wird über die nötigen Gesetzesänderungen und die Kredite beschliessen. Dennoch sind im Rahmen der vorliegenden Beurteilung der Initiative die Kosten abzuschätzen und die Finanzierbarkeit aufzuzeigen.

6.2 Abschätzung der Mehrproduktion aus laufenden Programmen

6.2.1 Mehrproduktion aufgrund der laufenden Programme

Bestehendes kantonales Förderprogramm

Mit dem bestehenden Förderprogramm für erneuerbare Energien wurde 2007 ein Zubau von 28 GWh ausgelöst. 22 GWh haben dabei alleine Holzheizungen beigesteuert. Weil mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV; die Bundesgesetzgebung hat diese zur Erreichung der Ziele des Energiegesetzes [Zubau von 5'400 GWh] eingeführt) grosse Holzkraftwerke wirtschaftlich interessant werden, wird der Zuwachs von Holzheizungen in Zukunft geringer ausfallen. Bei einer Weiterführung eines Förderprogramms im bisherigen Umfang bis 2020 kann der Zuwachs auf 150 GWh bis 200 GWh abgeschätzt werden.

Beitrag bestehendes Förderprogramm

150 GWh bis 200 GWh

Erd- und Umgebungswärme

Die Nutzung der Umweltwärme wird vor allem durch Wärmepumpen sichergestellt. In den letzten Jahren ist die Zahl der Wärmepumpen kontinuierlich angestiegen. Im Neubaubereich sind Wärmepumpen wirtschaftlich, so dass eine direkte Förderung nicht mehr notwendig ist. Der Anteil der Umweltwärme am Gesamtenergieverbrauch der Schweiz betrug 2006 rund 0.7 %. Bei einem Wachstum von 5 % pro Jahr kann mit einem zusätzlichen Beitrag der Umweltwärme von rund 100 GWh gerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dank der verschärften Wärmedämmvorschriften sich der Energieverbrauch neuer Gebäude stark

verringert. Geothermie aus grossen Tiefen wird bis 2020 voraussichtlich noch keinen grossen Beitrag leisten können.

Beitrag Umweltwärme

80 GWh bis 120 GWh

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Im Rahmen der Strommarktöffnung ist das Energiegesetz des Bundes angepasst worden. In Art. 1 Abs. 3–5 wird eine Steigerung der Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh festgelegt. Bei einer prozentualen Aufteilung auf die Kantone aufgrund der Einwohnerzahl entfällt auf den Kanton Aargau ein Ausbauvolumen von rund 410 GWh. Dies entspricht etwa der Hälfte des Zielwerts der Initiative, wobei der Zeithorizont mehr als doppelt so lang ist wie bei der Initiative (21 Jahre).

Nimmt man an, dass mit der KEV bis zum Jahr 2020 50 % bis 60 % des geforderten Werts erreicht sein wird, ergibt dies für den Aargau bei einem gleich bleibendem Gesamtverbrauch einen Anteil von 200 GWh bis 250 GWh.

Beitrag kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

200 GWh bis 250 GWh

6.2.2 Mehrproduktion aufgrund geplanter Massnahmen

Grosse Holzkraftwerke

Im Kanton Aargau sind heute zwei grosse Holzkraftwerke mit einer Leistung von rund 30 MW in Planung, eines in Spreitenbach, das andere in Döttingen. Die Realisierung ist bis 2020 geplant, sodass sie einen Beitrag zur Erfüllung der Forderungen der Initiative leisten können. Der Beitrag dieser grossen Holzkraftwerke wird auf 150 GWh geschätzt.

Solarenergie

In der KEV ist für die Fotovoltaik eine Deckelung eingeführt worden, damit nicht alle Mittel in diese sehr schnell realisierbare Technologie fliessen. Der Kanton kann ein Förderprogramm für die Fotovoltaik zur Ergänzung der KEV starten. Fotovoltaik wird nur einen spürbaren Anteil zur Zielerreichung leisten, falls die Produktionskosten der Fotozellen spürbar gesenkt werden können.

Förderung von erneuerbaren Energien zusätzlich zur KEV

Der Kanton verstärkt sein Förderprogramm für erneuerbare Energien. Dies gilt insbesondere für Biomasse und die Steigerung der Energieeffizienz.

Förderung von MINERGIE-P

Der Regierungsrat hat die Energiesparverordnung auf den 1. März 2009 bereits verschärft. Im Rahmen der Teilrevision des Energiegesetzes soll zudem die Grundlage für weitere Massnahmen geschaffen werden. Weil die Gebäude eine sehr lange Lebenszeit haben, ist eine Förderung des 2000-Watt-tauglichen MINERGIE-P sinnvoll.

Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Massnahmen werden unterstützt durch eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere die Energieberatung soll ausgeweitet werden.

Die Energiepreise sind in letzten Jahren stetig gestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass dieser längerfristige Trend noch weiter anhält. Damit werden die Mehrkosten geringer ausfallen und Kosten für die Förderprogramme sinken. Dies hat weiter zur Folge, dass bisher nicht rentable Projekte in den Bereich der Wirtschaftlichkeit gelangen und damit ohne Förderung realisiert werden.

6.2.3 Saldo Mehrproduktion

Aus dieser Prognose ergibt sich die folgende Bilanz:

Erforderlich Mehrproduktion erneuerbare Energien	800 GWh
Prognostizierte Mehrproduktion aufgrund laufender Programme und Anteil grosse Holzheizungen	380 GWh bis 470 GWh
Kostenbasierte Einspeisevergütung (KEV)	200 GWh bis 250 GWh
Anteil der Projekte, die dank Energiepreisentwicklung die Wirtschaftlichkeit erreichen und nicht mehr gefördert werden müssen	30 GWh bis 70 GWh
Saldo aus zusätzlichen Förderprogrammen	150 GWh bis 50 GWh

Falls die Initiative angenommen wird, muss ein Förderprogramm für die Umsetzung eingesetzt werden. Dieses kann etwa ab 2011 operativ werden. Somit verbleiben 9 bis 10 Jahre zur Umsetzung. Pro Jahr müssen somit durchschnittlich rund 5 GWh bis 15 GWh zusätzlich zugebaut werden.

6.3 Kostenrahmen

Für die Schätzung der Kosten für die Zielerreichung kann auf die Ansätze der KEV abgestellt werden. Allerdings ist der Anteil der verschiedenen Technologien und deren Anlagegrösse schwierig vorhersehbar.

Die KEV garantiert einen fixen Rücknahmepreis über 20 beziehungsweise 25 Jahre. Bei den aktuellen Energiepreisen beträgt der durchschnittlich zu deckende Mehrpreis rund 10 Rp./kWh. Die Energiepreise sind in letzten Jahren stetig gestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Entwicklung noch weiter anhält. Damit werden die Mehrkosten geringer ausfallen und die Kosten für die Förderprogramme sinken. Geht man davon aus, dass sich die Mehrkosten halbieren werden, so muss pro GWh mit Kosten von rund 1 Mio. Franken gerechnet werden.

Kosten Zubau (1 Mio. Franken/GWh; 50 GWh bis 150 GWh):

- 50 Mio. Franken bis 150 Mio. Franken

Kosten pro Jahr 2011 - 2020:

- 5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken

Man kann davon ausgehen, dass in den ersten Jahren durchschnittlich 10 Mio. Franken für Förderbeiträge, respektive Anschubfinanzierung aufgewendet werden müssen. Je nach Wirkung kann der Betrag reduziert oder muss er erhöht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Mittel für die KEV durch den Bund so festgelegt werden, dass die vorgesehene Steigerung der Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh erreicht wird.

Eine kantonale Energiestatistik erlaubt es, eine regelmässige Überprüfung der verbleibenden Ziellücke zur Erreichung der Ziele der Initiative bis 2020 vorzunehmen. Zudem kann die Wirkung der eingeleiteten Programme und Massnahmen überprüft werden.

6.4 Personelle Ressourcen

Die Umsetzung der erweiterten Förderprogramme und die Ausweitung der Energieberatung bedingen den Aufbau von Personal bei der Fachstelle Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Zur Planung und Umsetzung der Förderprogramme werden voraussichtlich drei zusätzliche Stellen nötig werden. Davon wird eine Stelle schwergewichtig für die kantonale Energiestatistik erforderlich sein; bereits gemäss energieAARGAU ist eine solche Statistik als Massnahme vorgesehen. Damit eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann, muss die Ausgangslage festgestellt werden. Danach ist die jährliche Veränderung des Anteils der festgelegten erneuerbaren Energien zu erheben. Daraus lässt sich ableiten, ob die getroffenen Massnahmen zielführend sind oder nicht.

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Der Aufgabenbereich 615 'Energie' hat unter anderem zum Ziel, die effiziente Energienutzung und die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien zu unterstützen und Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer rationellen, sparsamen und wertigkeitsgerechten Energieversorgung zu schaffen. Die Initiative steht im vollen Einklang mit dieser Zielsetzung des Aufgabenbereichs.

Die entsprechenden Ressourcen werden im nächsten Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt. Eine Anpassung des AFP 2009 - 2012 ist angesichts des Starts des Förderprogramms ab 2011 nicht nötig.

8. Gesetzes- und Verordnungsanpassungen auf Kantonsebene

Die Initiative ist als allgemeine Anregung ausgestaltet und enthält eine energiepolitische Zielvorgabe. Sie gibt weder die konkreten Massnahmen und Instrumente vor, mit denen das Ziel zu erreichen ist, noch legt sie fest, auf welcher Normstufe, in welchem Erlass und wo im Erlass die für die Umsetzung erforderliche Regelung zu erfolgen hat. Der Grosse Rat verfügt daher in der Wahl der gesetzgeberischen Mittel über einen erheblichen Spielraum.

Das Initiativbegehren weist einen zeitlich beschränkten und sachlich sehr eng gefassten Regelungsgehalt auf. Aus diesen Gründen wäre es aus Sicht des Regierungsrats nicht sachgerecht, eine entsprechende Zielbestimmung in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Eine im

Sinn der Auslegung (vorne Ziffer IV.1) konkretisierte Zielnorm könnte in das Energiegesetz aufgenommen werden.

Zur konkreten Umsetzung des Volksbegehrens bedarf es jedoch einer Reihe weiterer Regelungen. Diese finden sich teilweise bereits im geltenden Recht. Welcher zusätzliche Regelungsbedarf im Einzelnen besteht, wird im Rahmen einer Teilrevision des Energiegesetzes untersucht. Zum Ziel führen dürfte nur ein Massnahmen- und Instrumentenmix, der sowohl finanzielle Anreize als auch günstige Rahmenbedingungen schafft sowie verbindliche Anforderungen aufstellt.

9. Auswirkungen der Annahme der Initiative

9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der Initiative führt zu Kosten für den Zubau an Produktion neuer erneuerbarer Energie von gesamthaft 50 Mio. Franken bis 150 Mio. Franken. In den ersten Jahren werden voraussichtlich rund 10 Mio. Franken aufgewendet werden müssen (siehe vorne Ziffer VI.3). Drei zusätzliche Stellen sind nötig (siehe vorne Ziffer VI.4). Die Umsetzungskosten sind zeitlich begrenzt bis zur Erreichung des Ziels der Initiative (spätestens 2020). Mit der Umsetzung der Forderungen der Initiative werden ein Mehrfaches an Investitionen ausgelöst, die Wertschöpfung im Inland erhöht beziehungsweise der Mittelabfluss verringert und nicht zuletzt die Auslandsabhängigkeit reduziert.

9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Herstellung, Installation und Betrieb der nötigen Produktionsanlagen und der Installationen schaffen positive Impulse für die Wirtschaft.

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Initiative dient einer nachhaltigen Entwicklung und ist daher begrüssenswert. Bei der Umsetzung ist soweit möglich freiwilligen Massnahmen der Vorzug zu geben.

9.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind positiv. Insbesondere trägt die Reduktion des Treibhausgases CO₂ zu einer Verbesserung des Klimas bei.

9.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden absehbar.

9.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Aussenbeziehungen absehbar. Das Ziel der Initiative ist mit den Zielen der nationalen Energiepolitik vereinbar.

10. Verzicht auf einen Gegenvorschlag

Die Initiative gibt Ziele vor, welche bis spätestens ins Jahr 2020 zu erfüllen sind. Die Ziele decken sich mit verschiedenen Zielen der kantonalen Energiepolitik. Die Initiative ist mit der kantonalen Energiepolitik vereinbar.

Wird die Initiative zur Annahme empfohlen und wird aufgezeigt, welche Ressourcen notwendig sind, erübrigt sich ein indirekter Gegenvorschlag. Innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung ist dem Grossen Rat die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.

Ein direkter Gegenvorschlag müsste der kantonalen Energiestrategie nach energieAARGAU entsprechen, unabhängig von der Form (allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf). Er müsste daher dieselben Ziele und weitgehend dieselben Massnahmen wie die Initiative nach sich ziehen. Eine Abgrenzung von Gegenvorschlag und Initiative wäre deshalb in einer Volksabstimmung kaum darstellbar. Erreichen beide Vorlagen eine Mehrheit der Ja-Stimmen (sogenanntes doppeltes Ja), gilt die Initiative (nicht der Gegenvorschlag) als angenommen (§ 59 Abs. 2 Satz 3 GPR).

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

11. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Gibt der Grosse Rat der Initiative Folge (oder stellt er ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüber), hat die Volksabstimmung bis am 13. September 2009 zu erfolgen (§ 60 GPR). Unter Berücksichtigung der Legislatur kann die Initiative "Energiepolitik mit Weitsicht" am 17. Mai 2009 oder 27. September 2009 dem Volk unterbreitet werden, je nach Behandlung im Grossen Rat. Soll die Abstimmung im Mai 2009 stattfinden, resultiert folgender Zeitplan:

Vorberatung in der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)	Dezember 2008/Januar 2009
Beratung und Beschluss im Grossen Rat	spätestens am 3. März 2009
Volksabstimmung	17. Mai 2009

Die Behandlung der Volksinitiative erfolgt somit rechtzeitig innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Ordnungsfrist von zwei Jahren, die am 13. September 2009 abläuft.

Über die ausgearbeitete Vorlage ist innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung abzustimmen.

A n t r a g :

1.

Die aargauische Volksinitiative "Für eine Energiepolitik mit Weitsicht" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Sie wird der Volksabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme unterbreitet.

Aarau, 12. November 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Anhang:

– Text der Initiative inklusive Unterschriftenbogen